

Abzeichnung Bebauungsplan VII-171

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

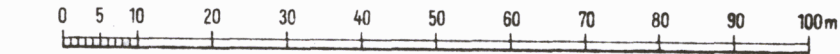
Übersichtskarte 1 : 10 000

für das Gelände
zwischen

Schaumburgallee, Oldenburgallee,
Olympische Straße und Westendallee

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

| | | |
|--|---|------------------|
| Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 28.11.1968) | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | III |
| Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen | Grundflächenzahl | 0,4 |
| im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau-NVO) | Geschosflächenzahl | 0,7 |
| Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen | Offene Bauweise | o |
| | Baugrenze | § 23 der Bau-NVO |
| Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen | Straßenbegrenzungslinie | — |
| Sonstige Festsetzungen: Sichtflächen | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | — |

Eintragungen als Vorschlag

| | | |
|--|----|--|
| Gebäude | | |
| Planunterlage | | |
| Wohngebäude mit Durchfahrt | | Grundstücksgrenze |
| Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude | | Eigentumsgrenze |
| Geschosshöhe | IV | Geländehöhe, Straßenhöhe |
| Mauer | | Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume |
| Zaun, Hecke | | |

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 26. März 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Friedrich
Amtsleiter

Zimmer
Amtsleiter

Grajek
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17. April 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 5. Mai bis 5. Juni 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Juni 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

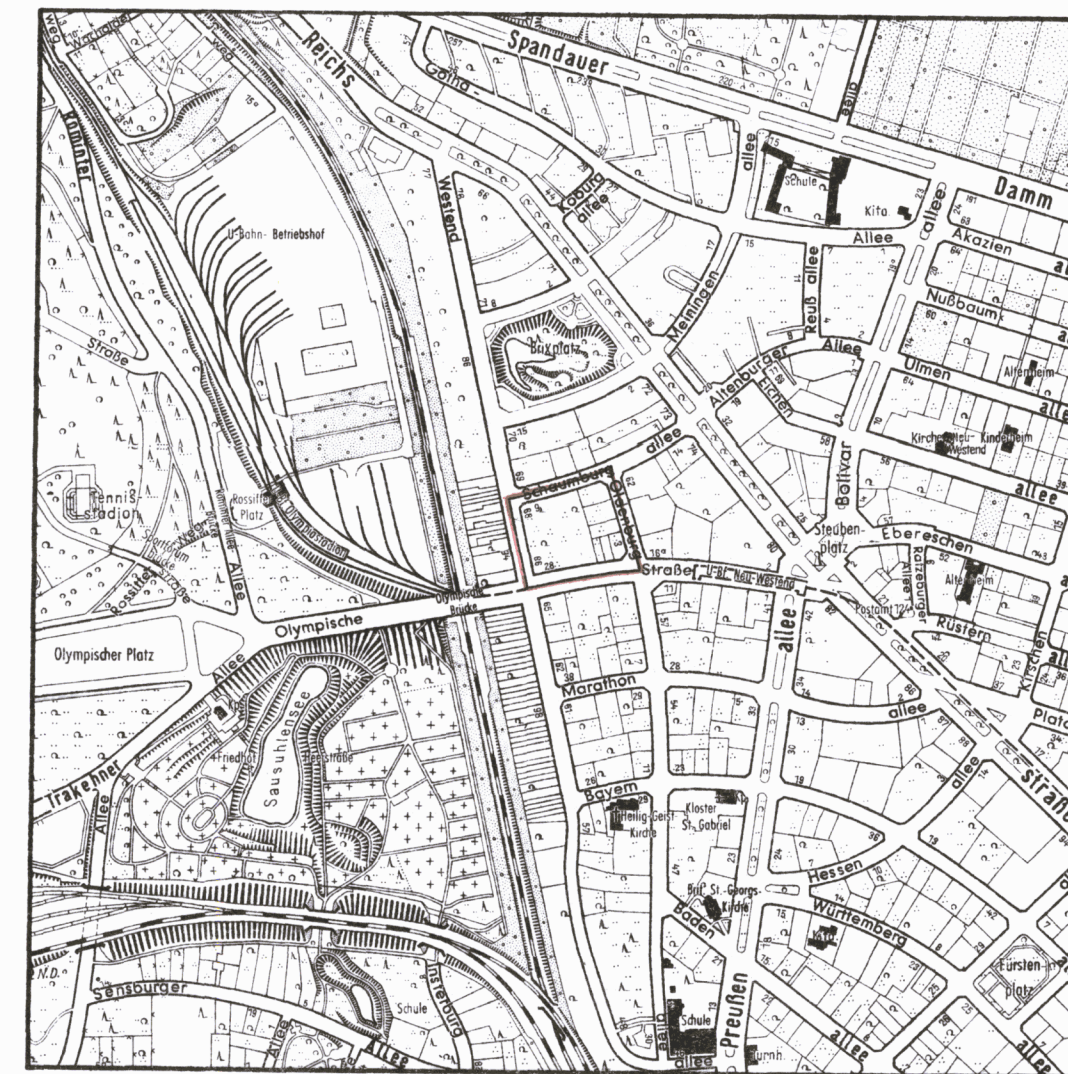
Berlin, den 14. August 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu 6 Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- Bei der Ermittlung der Geschoßfläche kann zugelassen werden, daß die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt bleiben, wenn die Geschoßflächenzahl 0,7 nicht überschritten wird.
- Die Bebauungstiefe beträgt 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Die Festsetzung der Abzeichnung mit dem Inhalt des Bebauungsplans ist genehmigt
Berlin 10 (Cibg.), den 29. Okt. 1970
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Gredner
Obervermessungsrat

